

ABHANDLUNGEN

Eigenheiten der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft

Michael Droege

I.

Recht und Reformation und die Erbsünde der Kirchenrechtswissenschaft

Das Reformationsjubiläum lädt zum Nachdenken über das Selbstverständnis und die Rollenbilder der Wissenschaft vom evangelischen Kirchenrecht ein. Ein halbes Jahrtausend der Geschichte evangelischer Kirchen deutet auch auf ein halbes Jahrtausend wissenschaftlicher Beschäftigung mit evangelischem Kirchenrecht, Wandel und Anpassung, Entwicklung und Hybris der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft¹. Die Reflexion über deren Identität, Gegenstände und Methoden fügt sich bruchlos in die gegenwärtige Konjunktur intensiver Selbstreflexion der Rechtswissenschaft überhaupt ein², die in der Begegnung mit anderen Wissenschaften und Rechtswissenschaftskulturen sich auf die Suche nach ihrem Proprium, ihrem Selbstverständnis als Normwissenschaft, begibt³, die Grenzen und das Mischungsverhältnis von Normtheorie und Dogmatik neu bestimmt⁴.

¹ Zum Überblick: *Landau*, Grundlagen und Geschichte des evangelischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 2010; *Link*, Kirchliche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., 2017; *Weiss* (Hg.), Archiv der Kirchenrechtswissenschaft, Bd. I–V, S. 1830 ff.

² *Engel/Schön* (Hg.), Das Proprium der Rechtswissenschaft, 2007; *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* (Hg.), Selbstreflexion der Rechtswissenschaft, 2015; *Funke u.a.* (Hg.), Konjunkturen in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, 2015.

³ Begriff bei *Larenz*, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 2. neu bearb. Aufl., verkürzte Studienausgabe der 6. Aufl., 1992, S. 83; Aktuell: *Jestaedt*, Perspektiven der Rechtswissenschaftstheorie, in: ders./Lepsius (Hg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 185 (196).

⁴ Zu letzterem nur: *Kirchhof/Magen/Schneider*, Was weiß Dogmatik?, 2012; *Jestaedt*, Die deutsche Staatsrechtslehre im europäisierten Rechtswissenschaftsdiskurs, JZ 2012, S. 1 (2); *Lepsius*, Themen einer Rechtswissenschaftstheorie, in: ders./Jestaedt (Hg.), Rechtswissenschaftstheorie, 2008, S. 1 (4 ff., 20).

Für die wissenschaftliche Diskursgemeinschaft des evangelischen Kirchenrechts bietet sich also die Chance, sich in einen vielstimmigen Chor einzufügen. Freilich hat sie im großen Gesang eine geübte Stimme, begleiten sie Fragen nach ihrem Gegenstand und ihrer Legitimität von Beginn an. Evangelische Kirchenrechtslehre ist geübt im Selbstzweifel. Auch hierin zeigt sich das andauernde Erbe der Reformation. Diese ist auch eine Revolution des Rechts⁵. In der Verabschiedung des Rechts als heilsversprechender Kirchenverfassung, in der Rechtfertigung allein aus dem Glauben⁶, ist eine Grundspannung zwischen Kirche und Recht angelegt, die noch heute das Potential hat, Kirchenrechtswissenschaftler in existenzielle Nöte zu bringen. Die für die Rechtswissenschaft überhaupt unbequeme Frage danach, was Recht ist⁷, und danach, ob dieses als Gegenstand wissenschaftlicher Beschäftigung überhaupt taugt, wird noch intensiviert. Es steht nicht nur die Behauptung *Kirchmanns* der „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“ in Rede⁸, sondern das Sohmsche Gespenst des Widerspruchs des Rechts zum Wesen der Kirche⁹. Nicht dass dieser Befund jemals zutreffend war, er nötigt aber noch heute zu meist unproduktiver Referenz und Auseinandersetzung¹⁰, die auf eine scheinbar tiefe Verletzlichkeit der Diskursgemeinschaft schließen lassen kann. Zu jener mag auch das – vorsichtig formuliert – distanzierte Verhältnis *Luthers* zu Recht und Juristen beigetragen haben¹¹. Bücherverbrennungen sind niemals Augenblicke der Hochkultur, sondern

⁵ Nur: *Berman*, Law and Revolution II: The Impact of the Protestant Reformation on the Western Legal Tradition, 2003. Siehe auch: *Honecker*, Evangelisches Kirchenrecht, 2009, S. 49 ff.; *Schmoeckel*, Das Recht der Reformation, 2014, S. 7 f.

⁶ Nur: *Heckel*, Martin Luthers Reformation und das Recht, 2016, S. 132 ff; *ders.*, Luther und das Recht – Zur Rechtstheologie Martin Luthers und ihren Auswirkungen auf Kirche und Reich, NJW 1983, S. 2521 (2524). Siehe auch: *Asmussen*, Sola Fide – das ist lutherisch!, in: Theologische Existenz heute, Bd. II, 1937; *Prenter*, Luthers „Synergismus“?, in: Junghans/Ludolph/Meier (Hg.), Vierhundertfünfzig Jahre lutherische Reformation, 1967, S. 264 ff.

⁷ *Volkman*, Was ist Recht? Und andere Fragen, die Juristen bis heute in Verlegenheit setzen, JöR 64 (2016), S. 281 ff.

⁸ *Kirchmann*, Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft, 1848.

⁹ *Sohm*, Kirchenrecht, Band I, 1892, Vorrede, S. X, hier nach dem Nachdruck der 2. Aufl. 1923, 1970. Dazu: *Germann*, Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 1, Rn. 109 ff.

¹⁰ *Barion*, Rudolph Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, in: *ders.*, Kirche und Kirchenrecht, 1931, S. 79 ff.; *Dreier*, Der Rechtsbegriff des Kirchenrechts in juristisch-rechtstheoretischer Sicht, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. I, 1997, S. 171 ff.; *Ebeling*, Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Eine Auseinandersetzung mit Rudolph Sohm, ZevKR 35 (1990), S. 406 ff.; *Hermelink*, Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens, 2011, S. 229 ff.; *Honecker* (Anm. 5), S. 28 ff.; *Maurer*, Bekenntnis und Kirchenrecht, in: *ders.*, Die Kirche und ihr Recht, 1976, S. 3 ff.

¹¹ Zu diesem nur: *Witte*, Recht und Protestantismus, 2014, S. 79 ff.; differenzierend: *Thier*, Grundlagen und Anfänge der Geschichte des evangelischen Kirchenrechts, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 2, Rn. 25.

Akte der Barbarei. Selbst dann, wenn nur Rechtsbücher der reinigenden Kraft der Flammen überantwortet werden. Die gegen die Scholastik und ihre Literatur gerichtete Bücherverbrennung, die *Philipp Melanchthon* und *Johannes Agricola* in Wittenberg am 10. Dezember 1520 initiierten, wird unter Beteiligung *Luthers* und unter Verbrennung des *Decretum Gratiani* und der päpstlichen Bannbulle¹² auch zum religionspolitischen Widerstandsakt¹³. Natürlich ist der heute barbarische Akt der Verbrennung in die zeitgenössische Rechts- und Inquisitionspraxis einzuordnen, bei der die Liquidierung eines Irrtums auch mit der Vernichtung seiner materiellen Kondensate einherging. Auch ist er sicher ein responsiver Akt auf die Verbrennungen lutherischer Schriften. Weil er aber am Tag stattfand, an dem die sechzigtägige Widerrufsfrist, die „Exsurge Domine“ *Luther* eingeräumt hatte, ablief, wirkte die Zeichenhandlung jedenfalls „wie ein Fanal des Aufruhrs“¹⁴.

Das evangelische Kirchenrecht ist so Produkt eines Wiederaneignungsprozesses. Natürlich übersteht das Recht die anarchistische Frühphase der Reformation und zeigt sich widerstandsfähig gegen die Utopie der Kirche als allein aus der ordnenden Kraft des Evangeliums schöpfender Gemeinde. Die Utopie zerbricht an den Notwendigkeiten der auch rechtlichen Verfassung der Kirche als Institution¹⁵. Hiervon zeugen nicht nur die frühen Kirchenordnungen¹⁶, sondern vor allem auch die, wenn auch selektive, Rezeption und Wiederaneignung des kanonischen Rechts durch lutherische Juristen seit den 1530er Jahren, die evangelische Konversion des katholischen Kirchenrechts¹⁷. Das ungeheure Potential der Reformation als Faktor der Rechtsproduktion beweist sich neben der Neutralisierung der Reichsebene geschuldeten Reichsgesetzgebung, aber vor allem im Schutz

¹² Am 15. Juni 1520 erließ Leo X. die Bulle „Exsurge Domine“, die die Exkommunikation *Luthers* androhte. Abgedruckt in: *Mirbt/Aland* (Hg.), *Quellen zur Geschichte des Papsttums*, Bd. I, 1967, S. 504 ff. Dazu: *Schmoeckel*, *Das Recht der Reformation*, 2014, S. 1 ff.

¹³ Zur lange umstrittenen Frage, welche Werke verbrannt wurden und ob das *Decretum Gratiani* verbrannt wurde: *Schmoeckel* (Anm. 5), S. 68 f. m. w. Nw. Siehe auch: *Witte* (Anm. 11), S. 79. *Thier* (Anm. 11, § 2, Rn. 25 ff. Zur Vorgeschichte nur: *Thudichum*, *Die Deutsche Reformation 1517–1537*, Bd. I, 1907, S. 110 ff.

¹⁴ *Kaufmann*, *Erlöste und Verdammte. Eine Geschichte der Reformation*, 2016, S. 128. Vgl. auch: *Leppin*, *Die fremde Reformation*, 2016, S. 110 f.

¹⁵ Hierzu und zu *Luthers* Verständnis auch *Link* (Anm. 1), S. 86 f.; *Thier* (Anm. 11), § 2, Rn 25 m.w.N.

¹⁶ *Arend/Dörner* (Hg.), *Ordnungen für die Kirche – Wirkungen auf die Welt. Evangelische Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, 2015; *Sehling*, *Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, 1902; *Sprengler-Ruppenthal*, *Gesammelte Aufsätze. Zu den Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts*, 2004.

¹⁷ Dazu *Witte* (Anm. 11), S. 79 ff., insbes. S. 108 ff.; *Schmoeckel* (Anm. 5), S. 71 ff. Für das konfessionelle Zeitalter grundlegend: *Heckel*, *Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts*, 1968, S. 35 ff.

und Schirm der sich herausbildenden modernen Territorialstaaten und der diese begleitenden Rechtswerdung der evangelischen Kirchen als Landeskirchen¹⁸. Unter den Bedingungen des landesherrlichen Kirchenregiments konnte die Frage nach der Eigenart des evangelischen Kirchenrechts lange von der weitgehenden Einbettung in die Landesrechtssetzung verdeckt werden. Vermutlich auch deren Parlamentarisierung im bürgerlichen Verfassungsstaat belebt die auch kirchenrechtswissenschaftlichen Diskurse um die Freiheit der Kirche als Staatsanstalt und deren Autonomie¹⁹ – ein Diskurs, der 1919 mit der Zumutung der Freiheit konfrontiert wurde²⁰. Eine Freiheit, die von nicht wenigen bereitwillig gegen die Geborgenheit der Diktatur getauscht wurde.

Die Anziehungskraft, die der Nationalsozialismus sicher auch als politische Religion²¹ für die traditionell staatsaffinen evangelischen Kirchen hatte, führte im Kirchenkampf in Gestalt der Barmer Theologischen Erklärung auch zu einer der kraftvollsten Rückbesinnungen auf die theologischen Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts²². Der Rückzug des Kirchenverständnisses auf die „Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt“, erlaubt die scharfe Opposition zur beliebigen Gestaltbarkeit kirchlicher Botschaft und Ordnung in Abhängigkeit von den jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen. Und sie erlaubt zugleich die Widerstandsfähigkeit der Kirche gegenüber der Aneignung staatlicher Aufgaben und ihrer Rückführung auf ein Organ des Staates²³.

Stand der Neubeginn der Rechtswissenschaft überhaupt in den Nachkriegsjahrzehnten unter der Renaissance des Naturrechts²⁴, die die Beziehung von Rechtsgeltung und Gerechtigkeit neu fokussierte, fand diese im Kirchenrecht so eine wohlbereitete Entsprechung. Im positiven Kirchenrecht lässt sich auch unter der Fortwirkung Barmens eine intensive

¹⁸ Zur Neutralisierung und Konfessionalisierung: *Heckel* (Anm. 17), S. 35 ff.; *ders.* Konfession und Reichsverfassung, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. III, 1997, S. 230 ff. Siehe auch: *Dreier*, Kanonistik und Konfessionalisierung – Marksteine auf dem Weg zum Staat, *JZ* 2002, S. 1 ff.; *Schmitt*, Politische Theologie, 1922.

¹⁹ *Pfaff*, Academische Reden über das sowohl allgemeine als auch Teutsche Protestantische Kirchenrecht, 1742 (Unveränderter Nachdruck 1963), S. 38; *Schlaich*, Kirchenrecht und Vernunftrecht, *ZevKR* 14 (1968), S. 1 (3 f.); *ders.*, Kollegialismus – Die Kirche und ihr Recht in der Zeit der Aufklärung, 1967, S. 170 ff.

²⁰ *Sacksofsky*, Religiöse Freiheit als Gefahr?, *VVDStRL* 68 (2009), S. 7 (63). Kritisch: *Heckel*, Die Kirchen unter dem Grundgesetz, *VVDStRL* 26 (1968), S. 5 (24).

²¹ Begriff bei: *Voegelin*, Die politischen Religionen, 1938.

²² Statt vieler nur: *Konrad*, Der Rang und die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts, 2010, S. 229 ff.; *Winter*, Die Barmer Theologische Erklärung, 1986, S. 6 ff.

²³ These 3 und 5 der Barmer Theologischen Erklärung, abgedruckt bspw. in: *Niemöller* (Hg.), Die erste Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen, Bd. II, 1959, S. 195 f.

²⁴ *Foljanty*, Recht oder Gesetz, 2012, S. 3; *Kaufmann*, Rechtsphilosophie in der Nach-Neuzeit, 1990, S. 8.

theologische Aufladung (vor allem der Kirchenverfassungen) festhalten²⁵. Ähneln die älteren Verfassungsgesetze der 1920er Jahre eher reinen Organisationsstatuten, so sind diejenigen der Nachkriegszeit durch umfängliche Bezugnahmen auf Schrift und Bekenntnis gekennzeichnet²⁶. *Martin Honecker* spricht von der Vergeistlichung des Kirchenrechts²⁷. Eine Hochzeit erlebte auch die Theorie des Kirchenrechts²⁸. „Lex Charitatis“²⁹, „Ordnung der Kirche“³⁰ und „Recht der Gnade“³¹ sind die Titel einer evangelischen Rechtstheologie, die auch unter die Zentralbegriffe der Zwei-Reiche-Lehre, der Christokratie und des Gnadenrechts gestellt werden können³². Seither liegen sie wie eiszeitliche Findlinge in der Kirchenrechtslandschaft: ehrfurchtgebietende Hinterlassenschaften, die sich von der eher rechtstechnischen Umwelt des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsentwicklung abheben und ihrerseits durch formelhafte Rezeption kanonisiert werden³³. Mancher Findling ist nicht frei von Moosbefall und Verwitterung. Sollte auch in der Kirchenrechtswissenschaft das Ende der „konzeptionellen Entwurfstradition“³⁴ gekommen sein? Die vielbeschworene Grundlagenmüdigkeit³⁵ ist einerseits sicher Ausdruck eines auch dem Kirchenrecht nicht fremden positivistischen Habitus, sie scheint andererseits aber eine vergangene Episode zu sein³⁶. Der religionssoziologische und demografische Wandel des Phänotyps der Kirche ist auch kirchenrechtlich zu begleiten und setzt eine entsprechende Standortbestimmung voraus. Die gegenwärtigen und auch zukünftig unabwendbaren Rechtsangleichungsprozesse³⁷ in

²⁵ Zur Theologisierung des Kirchenrechts etwa *Dreier* (Anm. 10), S. 176 ff.; *Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008), S. 375 (405 f.).

²⁶ Hierzu auch *Link* (Anm. 1), S. 239.

²⁷ *Honecker*, Recht in der Kirche des Evangeliums, 2008, S. 22.

²⁸ *Germann*, Grundfragen des evangelischen Kirchenrechts, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 1, Rn. 122 ff.

²⁹ *Heckel*, Lex Charitatis. Eine juristische Untersuchung über das Recht in der Theologie Martin Luthers, 1953.

³⁰ *Wolf*, Ordnung der Kirche, 1961.

³¹ *Dombois*, Das Recht der Gnade. Ökumenisches Kirchenrecht, Bd. I–III, 1961 ff.

³² *Steinmüller*, Evangelische Rechtstheologie, 1968, S. 468 f., S. 473 f.

³³ *Germann* spricht anschaulich von einer „Schere zwischen Referenz und Interesse“, (Anm. 25), S. 386.

³⁴ *Schönberger*, Der „German Approach“: die deutsche Staatsrechtslehre im Wissenschaftsvergleich, in: *Fundamenta Juris Publici* 4 (2015), S. 32 ff.; *Schlink*, Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: *Der Staat* 28 (1989), S. 161 ff.

³⁵ *von Campenhausen*, Literaturbericht zum Kirchenrecht, ThR 38 (1973), S. 119 (120).

³⁶ *Germann* (Anm. 28), § 1, Rn. 151 ff.; *ders.*, (Anm. 25), S. 380 ff.

³⁷ *Grethlein*, Evangelische Kirche im Transformationsprozess – eine Herausforderung für Evangelisches Kirchenrecht, ZevKR 61 (2016), S. 376 (379 f.); *Munsonius*, Landeskirchentum und Kirchengemeinschaft – Verfassungsrechtliche Beobachtungen im 20. Jahrhundert, ZevKR 60 (2015), S. 320 ff.

Folge der Reformierung der Landeskirchen und auch das Nachdenken über die Gemeinde als Urform von Kirchlichkeit³⁸ sind nur einige der Anwendungsfälle, in denen die Legitimität des Kirchenrechts auf den Prüfstand gestellt wird. *Michael Germann* definiert Kirchenrecht anschaulich als eine Form, in der sich die Getauften auf die Verheißung der Gegenwart Gottes hin darüber verständigen, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigtes Handeln gemeinschaftlich verantwortet werden soll³⁹. Wenn diese Definition zumindest eine praktikable Beschreibung des Gegenstandes der Kirchenrechtswissenschaft liefert, dann kann diese ihrer rechtstheologischen Vergewisserung nicht ausweichen. Evangelisches Kirchenrecht als Modus verantwortlichen und verantworteten Handelns – und man möchte ergänzen Seins – der Kirche, Kirchenrecht als Kommunikationsroutine⁴⁰, die eingebunden ist in Kirche als Verantwortungs- und Kommunikationsgemeinschaft des Evangeliums,⁴¹ ist so, anders als das staatliche Recht, auch im Normalfall der Frage nach seiner Legitimität in Form einer mitlaufenden Beobachtung ausgesetzt. Kirchenrechtswissenschaft als Beobachtung und Verarbeitung dieser Form kirchlichen Handelns ist aber damit auch notwendig eingebunden in einen Dialog mit der Theologie, teilt sie doch mit dieser ihren Gegenstand⁴².

II.

Die Theologie des Kirchenrechts und die Identität der Kirchenrechtswissenschaft

Über die Identität der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft besteht augenscheinlich keinerlei Zweifel, zieht man das führende Kurzlehrbuch zurate: im evangelischen Kirchenrecht sei unbestritten, „dass das Kirchenrecht und seine Wissenschaft juristische Disziplinen sind, die mit juristischen Methoden arbeiten – was nicht ausschließt, dass dabei für das Kirchenrecht Besonderheiten zu berücksichtigen seien“, so *Heinrich de Wall*⁴³. Zweifel

³⁸ *Frost*, Strukturprobleme Evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S. 134 ff.; *Munsonius*, Gemeinde zwischen Lebenspraxis und Rechtsform, Praktische Theologie 46 (2011), S. 100 (105 f.); *ders.*, Das undeutliche Wort „Gemeinde“, ZevKR 53 (2008), S. 61 (62); *Winter*, Personalgemeinden im Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: *Link/de Wall/Germann* (Hg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung, 2003, S. 181 (190 ff.).

³⁹ *Germann*, Wem dient das kirchliche Recht?, Praktische Theologie 43 (2008), S. 215 (221 f.). Dazu: *Hermelink* (Anm. 10), S. 233 f.; *Munsonius*, Evangelisches Kirchenrecht, 2015, S. 21 f.

⁴⁰ *Grethlein*, Praktische Theologie, 2016, S. 394 ff.

⁴¹ Hierzu nur: *Hermelink* (Anm. 10), S. 32 ff.

⁴² Nur: *Maurer*, Die Kirche und ihr Recht, in: *ders.*, Das Recht der Kirchen, 1976, S. 22 ff.

⁴³ *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht, 5. Aufl., 2017, S. 274 f.

jenseits der juristischen Selbstsicherheit können sich aber einstellen, wenn man zu dieser Frage *Christian Grethleins* Einführung in das evangelische Kirchenrecht liest. Hier wird das evangelische Kirchenrecht in seiner biblischen Orientierung auf die evangelische Kirche als Interpretationsgemeinschaft bezogen. Als solches müsse es gleichermaßen in Kontakt zu theologischen und empirischen Bestimmungen von Kirche entwickelt werden. Auf dem Fundament des einen Rechtsbegriffs treten graduelle Besonderheiten des Kirchenrechts im Vergleich zum staatlichen Recht hervor: Eingebettet sei es in die Kirche als Überzeugungsgemeinschaft und daher in den Mitteln sanktionsbewährter Durchsetzung vergleichsweise limitiert. Eine nicht aufzgebende Besonderheit evangelischen Kirchenrechts bestehe zudem in seiner Bindung an Schrift und Bekenntnis, die der Rechtsetzung enthoben seien, ihr vielmehr vorauslägen. Deshalb handelt es sich bei evangelischem Kirchenrecht nicht um eine Reproduktion von vorgegebenem, sondern um einen grundsätzlich nicht abschließbaren Interpretationsprozess. Von daher sei das evangelische Kirchenrecht als eine theologische Theorie von Kommunikationsregeln für die Kirche zu verstehen. Es habe die Aufgabe „die Kommunikation des Evangeliums in der Kirche zu fördern“ und habe zugleich „in eben dieser Kommunikation sein Kriterium und sein Veränderungspotenzial“. Die Rechtswissenschaft ist damit für das evangelische Kirchenrecht „zentrale Bezugswissenschaft“ und doch ist es Gegenstand der praktisch theologischen Disziplin⁴⁴: Kirchenrechtswissenschaft ist dann nichts anderes als Theologie mit juristischen Mitteln⁴⁵. Diese Positionierung hat nicht nur Folgerungen für die Dogmatik des evangelischen Kirchenrechts, sondern auch für die in ihm adäquate Verortung einer Kirchenrechtstheorie, die konsequent nicht mehr als Rechtstheologie⁴⁶, sondern als Teil der Ekklesiologie bzw. Kirchentheorie behandelt sein will⁴⁷.

Wird das Selbstverständnis der Kirchenrechtswissenschaft durch ihren Gegenstand und ihre Methode geprägt, so ist diese disziplinäre Ambiguität ihr notwendig zu Eigen. Auch ein genuin rechtswissenschaftlicher Zugriff

⁴⁴ Zum Voranstehenden: *Grethlein*, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, 2015, S. 62 ff. Siehe auch *Hermes*, Das Kirchenrecht als Thema der theologischen Ethik, ZevKR 28 (1983), S. 199 (236 f.); *Moxter*, Die Kirche und ihr Recht, ZevKR 56 (2011), S. 113 (128).

⁴⁵ „Mit juristischer Methode“ bei: *Steinmüller*, Rechtstheologie und Kirchenrecht als theologische Disziplinen mit juristischer Methode, in: Scheuermann (Hg.), *Ius sacrum*, FS Mörsdorf, 1969, S. 53 ff.

⁴⁶ Dazu nur: *Steinmüller* (Anm. 32), S. 465 ff. Aus jüngerer Zeit: *Ziekow*, Rechtstheologie – eine Annäherung, ZevKR 51 (2006), S. 309 ff.; *Link*, Rechtstheologische Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, ZevKR 45 (2000), S. 73 ff. Siehe nunmehr auch: *de Wall*, Grundbegriffe und rechtstheologische Grundlagen, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, 2016, § 1 A Rn. 18 ff.

⁴⁷ *Reuter*, Kirchenbegriff – Theologisch, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.), *Das Recht der Kirche*, Bd. I, 1995, S. 23 ff. Siehe auch: *Hermelink* (Anm. 10), S. 13 ff.; vgl. auch *Preul*, *Kirchentheorie*, 1997.

auf das Kirchenrecht anerkennt selbstverständlich, dass das Recht nicht Kirche konstituiert, sondern „konsekutiv bzw. regulativ zur Wirklichkeit der Kirche gehört“⁴⁸. Auch das Kirchenrecht ist instrumentell und Mittel der Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in der Welt. Wenn viele Begriffe des Kirchenrechts in erster Linie theologische Begriffe sind, ist es nur folgerichtig für die sinngemäße Anwendung Kenntnisse der theologischen Grundlagen einzufordern⁴⁹. Auch die Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin ist auf den Dialog mit der Theologie angewiesen. Die institutionellen Rahmenbedingungen für diesen Diskurs sind nicht gerade zum Besten bestellt. Die Lehr- und Forschungsgestalt des evangelischen Kirchenrechts ist für die evangelische Theologie institutionell ein fremdes Revier, das allenfalls zögerlich betreten wird, womit die eher inferiore Rolle des Kirchenrechts auch und gerade in der theologischen Ausbildung vertieft wird⁵⁰. Die Lehr- und Forschungsgestalt des evangelischen Kirchenrechts ist primär auf den Binnenraum juristischer Fakultäten ausgerichtet. Ist das Kirchenrecht dort auch immerhin noch Gegenstand des Schwerpunktstudiums, so wird doch kaum eine theologische Grundausbildung der Kirchenjuristen an Universitäten sichergestellt. Dies gilt nach meinem Eindruck auch für die durchaus erhebliche Rechtsproduktion der Kirchengerichte. Wenn ein unter Anwendung der juristischen Auslegungstechniken gefundenes Subsumtionsergebnis mit dem Hinweis in Abrede gestellt wird, man müsse doch auch die Gnade in die gerichtliche Entscheidung einstellen, ist dies nicht nur ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Transfers rechtsstaatlicher Standards, sondern es spiegelt auch die Unschärfe in der methodologischen Verortung der Eigenarten des Kirchenrechts und der Verarbeitung theologischer Argumente durch Rechtswissenschaft und Rechtsanwender⁵¹. Dies ist indes leicht hinzunehmen, bleibt die Leerstelle doch nicht unbesetzt: Das staatliche Recht steht zur Kompensation bereit und wird nur zu gern adaptiert. Das evangelische Kirchenrecht ist in mehrfacher Hinsicht durch das Recht des säkularen Staates beeinflusst. Mehr noch stellt das staatliche Recht eine stete Versuchung für die evangelische Kirchenrechtswissenschaft dar.

⁴⁸ Reuter, Kirchenbegriff – Theologisch, in: Rau/Reuter/Schlaich (Hg.), Das Recht der Kirche, Bd. I, 1995, S. 23 (30 f).

⁴⁹ de Wall/Muckel (Anm. 43), S. 275.

⁵⁰ Christoph, Warum evangelisches Kirchenrecht? Zur Lage dieser Disziplin in den Ev.-theol. Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 51 (2006), S. 556 ff.; Germann, Der Beitrag der Kirchenrechtswissenschaft zur juristischen Ausbildung und Bildung, in: Hartmann (Hg.), Kirchenrechtsgeschichte und Gegenwart – Was heißt und zu welchem Ende studiert man Kirchenrechtsgeschichte?, 2006, S. 121 ff.; Heckel, Die Situation des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten, ZevKR 18 (1973), S. 330 ff.

⁵¹ Hierzu schon: Dreier, Methodenprobleme der Kirchenrechtslehre: „Das zentrale Methodenproblem der Kirchenrechtslehre besteht in der Bestimmung des innerdisziplinären Verhältnisses von Rechtswissenschaft und Theologie“, ZevKR 23 (1978), S. 343 (343).

III.

*Das Recht des säkularen Staates und die
Versuchung der Kirchenrechtswissenschaft*

„Nicht als ob das Luthertum eine neue Staatsidee entfaltet oder gar einen neuen Staat geschaffen hätte; aber es stellte dem in der Entwicklung begriffenen zentralisierten Territorialstaat in seiner Beseitigung jeder kirchlichen Selbständigkeit, in seiner Vergöttlichung der Obrigkeit und in seiner loyalen Leidsamkeit die allergünstigsten Bedingungen“⁵². Man muss dieses Zitat aus *Ernst Troeltsch* Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen nicht teilen, aber der Wandel der Kirche als freier Gesellschaft, welcher der Rechtszwang eigentlich fremd ist, zur Staatsanstalt, findet sich kaum andernorts so eindrücklich beschrieben: „Die Landesherren schufen die Einigung der Theologie zu einem einhelligen Dogma und gaben den symbolischen Büchern ihre Zwangsgeltung. Sie schufen kirchlich-staatliche Behörden, welche Verwaltung und kirchliches Gericht in ihre Hand nahmen, unter Beteiligung der Theologen. Sie übernahmen die christliche Glaubens- und Sittenordnung auf das weltliche Recht und gaben den geistlichen Strafen und Maßnahmen bürgerliche Rechtsfolgen. In der Theorie regierte Christus und die Schrift in der Gemeinde, praktisch regierten die Landesherren und Theologen“⁵³. Das letztlich den Umständen geschuldete Amt des weltlichen, fürstlichen Landesbischofs erhob jeden deutschen Fürsten zum „Papst“ und schuf seinerseits die Grundlage fürstlicher Souveränität⁵⁴. Zugleich war es Ausdruck eines letztlich von Luther wider Willen zuwege gebrachten „rechtlichen Zwangskirchentums“⁵⁵ als „Amalgam des Verselbständigungsstrebens der Landesherren und reformatorischer Theologie“⁵⁶. Reformation lässt sich eben auch als „Verstaatlichungsdynamik der Religion“ beschreiben, die den evangelischen Christen in „einem umfassenderen Sinne ‚untertan‘ (machte), als es seine Vorfahren je gewesen waren“⁵⁷.

Konnte in jenem die Eigengeartetheit des evangelischen Kirchenrechts unter den Bedingungen des landesherrlichen Kirchenregiments latent bleiben, so kann die Kirchenrechtswissenschaft ihr seit dem Weimarer religionsverfassungsrechtlichen System nicht mehr ausweichen. Allein, je tiefer

⁵² *Troeltsch*, Gesammelte Werke, Bd. I, Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen, hier: 3. Aufl., 1923, S. 599.

⁵³ *Troeltsch*, (Anm. 52), S. 318.

⁵⁴ *Rosenstock-Huessy*, Die europäischen Revolutionen und der Charakter der Nationen, Stuttgart, 3. Aufl., 1961, S. 90; *Schmoeckel* (Anm. 5), S. 146 ff.; *Winkler*, Geschichte des Westens, Bd. I, 2009, S. 112.

⁵⁵ *Winkler* (Anm. 54), S. 112.

⁵⁶ *Leppin* (Anm. 14), S. 185.

⁵⁷ *Kaufmann* (Anm. 14), S. 198.

die Sonne steht, desto länger ist der Schattenwurf⁵⁸. So wie nicht wenige Synoden sich als Parlamente verstehen, so wie die evangelische Ethik nach der mühsamen Anverwandlung der demokratischen Verfassungsordnung⁵⁹ mittlerweile Gefahr läuft, dem Evangelium in den Grundrechtskatalogen der Verfassung nachzuspüren⁶⁰ und die verfasste Ordnung so religiös zu imprägnieren⁶¹, so läuft das Kirchenrecht Gefahr, das staatliche Recht nicht nur als Vorbild zu nehmen, sondern sich als dessen Abbild zu begreifen.

Natürlich steht das evangelische Kirchenrecht auch nach dem Ende des Staatskirchentums nicht beziehungslos neben dem staatlichen Recht. Vor allem das Religionsverfassungsrecht und das Vertragsrecht haben ihrerseits „Folgen und Implikationen für Theologie und Kirche“, auf die eindrucksvoll *Martin Honecker* hingewiesen hat⁶². Theologische Fakultäten in staatlichen Hochschulen, Militär- und Anstaltsseelsorge, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, Kirchensteuern und Diakonie im freiheitlichen Sozialstaat sind Regelungsgegenstände nicht nur des staatlichen, sondern auch des kirchlichen Rechts. Vor allem aber ist es der Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, der eine weitgehende Staatsähnlichkeit der Physiognomie der evangelischen Kirchen bedingt⁶³. Mögen für Dogmatik und Rechtsproduktion des evangelischen Kirchenrechts die Zeiten der Vergötterung der Obrigkeit auch lange vorbei sein, so ist die Neigung zum staatsanalogen Recht doch auch im religionsverfassungsrechtlich gerade in die Eigenverantwortung der Religionsgemeinschaften entlassenen kirchlichen Binnenraum ungebrochen⁶⁴. Der Transfer dogmatischer Strukturen etwa aus der Theorie der juristischen Person⁶⁵ oder auch der Gehalte des Rechtsstaatsprinzips⁶⁶, der Demokratie und der Grundrechte⁶⁷ ist stetig

⁵⁸ *Wendebourg*, Der lange Schatten des Landesherrlichen Kirchenregiments, ZThK 100 (2003), S. 420 ff.

⁵⁹ *EKD*, Denkschrift Evangelische Kirche und freiheitliche Demokratie, 1985, S. 25 ff.; *Pfleiderer*, Protestantismus und rechtsstaatliche Demokratie, in: *Heinig/Walter* (Hg.), Religionsverfassungsrechtliche Spannungsfelder, 2015, S. 45 ff. Dazu: *Heinig*, Protestantismus und Demokratie, ZevKR 3 (2015), S. 227 (228 f.); *ders.* (Hg.), Aneignung des Gegebenen, 2017.

⁶⁰ *von Scheliba*, Protestantische Ethik des Politischen, 2013, S. 154 ff.

⁶¹ Zu letzterem etwa: *Heinig*, Konfessionelle Voraussetzungen und konfessionelle Elemente in der Rechtsordnung – die evangelische Sicht, in: *ders.*, Die Verfassung der Religion, 2014, S. 69 (82 f.).

⁶² *Honecker* (Anm. 27), S. 15.

⁶³ Zum Körperschaftsstatus grundlegend: *Kirchhof*, Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: *Listl/Pirson* (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, Bd. I, 2. Aufl., 1994, § 22, S. 651 ff.; *Weber*, Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften, ZevKR 34 (1989), S. 337 (361 ff.).

⁶⁴ Hierzu auch: *Anke*, Rechtsquellen und kirchliche Gesetzgebung, in: *ders./de Wall/Heinig* (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 4, Rn. 30.

⁶⁵ *Munsonius*, Die juristische Person des evangelischen Kirchenrechts, 2009, S. 59.

⁶⁶ *Traulsen*, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, 2013, S. 73 ff.

⁶⁷ *Barwig*, Die Geltung der Grundrechte im kirchlichen Bereich, 2003, S. 308 f.; *EKD* (Anm. 59), S. 12 ff.; *Honecker* (Anm. 27), S. 440 f.; *Huber*, Grundrechte in der

Gegenstand kirchenrechtswissenschaftlichen Arbeitens. Weil dogmatische Figuren des staatlichen Rechts in Rechtssetzung und Rechtsanwendung allzu oft fraglos übernommen werden, drohen die Eigenarten des Kirchenrechts verschliffen und vor das Recht gesetzte Schrift und Bekenntnis entweder als sekundäre Kontrollmaßstäbe verdrängt⁶⁸ oder – ein wenig ist man an den Vorrang der Verfassung erinnert – mit konkreten Ableitungen richtigen Kirchenrechts überfordert zu werden⁶⁹. Es ist vielleicht kein Zufall, dass diejenige Rechtsschicht, in der die Staatsanalogie am wenigsten ausgeprägt ist, nämlich das zuweilen appellative und edukatorische Recht der Lebensordnungen, von Kirchenrechtswissenschaftlern nur zögerlich wahrgenommen und eher als *soft law* beargwöhnt wird⁷⁰.

Wenn Kirchenrecht die Verständigung darüber ist und voraussetzt, welches kirchliche Handeln als geistlich angezeigtes Handeln gemeinschaftlich verantwortet werden soll, ist die Ausgestaltung kirchlichen Rechts nach dem Vorbild der staatlichen Rechtsordnung stets in der Gemeinschaft zu reflektieren und von ihr zu verantworten. Das gilt insbesondere auch für die Rechtsfindung der kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichte.

IV.

Die Perspektiven und die Verheißung der Kirchenrechtswissenschaft

Wollte man die Bedeutung und die Relevanz juristischer Teildisziplinen in Konjunkturzyklen messen⁷¹, befindet sich die evangelische Kirchenrechtswissenschaft jedenfalls quantitativ schon seit längerem nicht in einer Phase

Kirche, in: Rau/Reuter/Schlaich, Das Recht der Kirche, Bd. I, S. 518 (522); Körtner, Demokratie, Recht und Religion – Das Rechtsstaatsprinzip aus evangelisch-theologischer Sicht, in: Byrd/Hruschka/Joerden (Hg.), Jahrbuch für Recht und Ethik 21 (2013), S. 63 (69 ff.); Mikat, Verfassungsziele der Kirchen unter besonderer Berücksichtigung des Grundgesetzes, in: Morsey/Repgen (Hg.), Christen und Grundgesetz, 1989, S. 33 (38); Obermayer, Aufgabe einer evangelischen Kirchenverfassung in dieser Zeit, ZevKR 32 (1987), S. 599 (607, 610); Pirson, Grundrechte in der Kirche, ZevKR 17 (1972), S. 358 ff.; Pfeleiderer (Anm. 59), S. 45 ff.; Spieker, Christen, Grundgesetz und Grundrechte, in: Christen und Grundgesetz, 1989, S. 127 (131 f.).

⁶⁸ Vgl. hierzu *Robbers*, Grundsatzfragen der heutigen Rechtstheologie – ein Bericht, ZevKR 37 (1992), S. 230 (240); *Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008), S. 375 (388).

⁶⁹ Zu dieser Gefahr: *Germann*, Der Status der Grundlagendiskussion in der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008), S. 375 (388). Als Beispiel: *Ziekow*, Rechtstheologie – Eine Annäherung, ZevKR 51 (2006), S. 309 (322 ff. zum Datenschutz). Zur pragmatischen Lösung des Problems: *Munsonius* (Anm. 39), S. 46 ff.

⁷⁰ Zum Problem nur: *Munsonius* (Anm. 39), S. 37 f. m. w. N.; *ders.*, Gottesdienst und Verkündigung, in: Anke/de Wall/Heinig (Hg.), Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, 2016, § 16, Rn. 34 ff.; *de Wall/Muckel* (Anm. 43), S. 272 f.

⁷¹ *Krüper*, Konjunktur kulturwissenschaftlicher Forschung in der Wissenschaft vom öffentlichen Recht, in: Funke u. a. (Hg.), Konjunktoren in der öffentlich-rechtlichen Grundlagenforschung, 2015, S. 15 ff.

des Aufschwungs. Ihre Protagonisten an den Juristischen Fakultäten der Universitäten lassen sich (glücklicherweise immer noch) an zwei Händen abzählen, die Vakanz von Lehrstühlen ist nicht selten mit der Gefahr der Umwidmung verbunden. In der Innensicht der Rechtswissenschaft scheint der Zug zur Marginalisierung vorherrschend⁷². Diese übliche und von Düsternis nicht freie Gegenwartsbeschreibung des Faches kann nicht nur mit dem Hinweis auf die Fragwürdigkeit von Verfallsgeschichten in Frage gestellt, sondern durch die Benennung von Herausforderungen bereichert werden. Die Zukunftsfähigkeit des Faches beweist sich vor allem an seiner Fähigkeit, am inter- und intradisziplinären Diskurs teilzunehmen und die Prozesse des Wandels der Rechtsgestalt der Kirche zu begleiten.

Um letztere Funktion ist es gut bestellt. Das Verhältnis von evangelischer Kirchenrechtswissenschaft und Kirchenrechtspraxis ist eng und auch traditionell nicht zuletzt im Blick auf das Kirchenrechtliche Institut der EKD und die dort vorgehaltenen Diskursarenen institutionell abgesichert. Der religionssoziologische und demografische Wandel bedingt nicht nur eine stete Anpassung der Sozialgestalt der Kirche, sondern mündet nicht selten in wissenschaftlich zu begleitende Prozesse des Rechtswandels. Nicht nur die Konversionsprozesse auf Ebene der Landeskirchen in den letzten Jahren⁷³ offenbaren die Dynamik des Gegenstandes der evangelischen Kirchenrechtswissenschaft. Wie Kirche in der Gegenwart in ihren Grundvollzügen stabil und in der Fläche präsent gelingen und den Erwartungen der Kirchenmitglieder genügen kann, ist auch eine rechtlich zu gestaltende Herausforderung⁷⁴. Unverzichtbar ist hier der Beitrag der Kirchenrechtswissenschaft auch als kritische Instanz gegenüber den „Leuchtfeuern“⁷⁵ des „Verlautbarungsprotestantismus“⁷⁶.

Im Blick auf den Wandel ihres Gegenstandes durch externe Faktoren steht die Kirchenrechtswissenschaft vor der Herausforderung, die notwendige Offenheit im intra- und interdisziplinären Diskurs an den Tag zu legen. Von jeher ist die Kirchenrechtswissenschaft auf der Suche nach einer

⁷² *Christoph*, Warum evangelisches Kirchenrecht? Zur Lage dieser Disziplin in den Ev.-theol. Fakultäten der Bundesrepublik Deutschland, ZevKR 51 (2006), S. 556 ff.; *Heckel*, Die Situation des Kirchenrechts an den deutschen Universitäten, ZevKR 18 (1973), S. 330 ff.; *Müller*, Das Kirchenrecht in der evangelischen Theologenausbildung, ZevKR 34 (1989), S. 225 ff.

⁷³ *Hübner*, Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, ZRG kan. Abt. 100 (2014), S. 628 ff.; *Winter*, Strukturformen in der evangelischen Kirche – Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken, EssGespr. 44 (2010), S. 157 ff.

⁷⁴ *Munsonius* (Anm. 39), S. 21.

⁷⁵ EKD, Impulspapier Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert, 2006. Dazu *Hauschildt*, Zum Impulspapier des Rates der EKD „Kirche der Freiheit“, ZevKR 53 (2008), S. 28 ff.; *Rein*, Wachsen gegen den Trend? Fragen zu Herkunft und Bedeutung eines Leitmotivs im EKD-Impulspapier „Kirche der Freiheit“, Deutsches Pfarrerberblatt 2/2007, S. 59 ff.

⁷⁶ *Heinig* (Anm. 61), S. 69 (79).

Dialogordnung mit der Theologie. Auf der Suche nach der theologischen Versicherung der Grundlagen des Kirchenrechts kann sie nur selbst diletieren oder sich in das mühevoll Gespräch mit der Theologie begeben. Die gemeinsame Sprache ist nicht leicht zu finden⁷⁷. Die an das Kirchenrecht herangetragene Erwartung, vitales Instrument der Kommunikation des Evangeliums zu sein, die Forderung nach der Relevanz kirchlichen Handelns⁷⁸, lässt sich nur unzureichend im oft kleinteiligen rechtsdogmatischen Bemühen adäquat übersetzen. Vermittelbarkeit und Anschlussfähigkeit ist eine wechselseitige Erwartung, die gleichermaßen an evangelische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft gerichtet ist.

Angeichts der Buntheit des Protestantismus kann das evangelische Kirchenrecht auch aus einem reichen Erfahrungsschatz schöpfen, wenn es darum geht, die Anerkennung unterschiedlicher, religiös fundierter Anliegen im Recht zu begleiten. Der Umgang mit religiöser Varianz wurde in der Vergangenheit auch im interkonfessionellen Diskurs mit der katholischen Kirchenrechtslehre hinreichend erprobt. Nachdem Zentren für islamische Theologie die deutsche Hochschullandschaft nachhaltig bereichern und damit auch das islamische Recht im religionsrechtlichen Diskurs seinen Platz findet⁷⁹, sollte die Kirchenrechtswissenschaft sich auch insoweit um Diskursfähigkeit bemühen.

Im intradisziplinären Diskurs der Rechtswissenschaft sind die Beiträge des evangelischen Kirchenrechts vor allem vermittelt über die Membran des staatlichen Religions- und Religionsverfassungsrechts⁸⁰. Die Europäisierung, die Anpassung des institutionellen religionsverfassungsrechtlichen Designs und letztlich die Anerkennungs- und Aushandlungsarenen und -prozesse einer zunehmend multireligiösen und areligiösen Gesellschaft im Rahmen der säkularen Verfassungsordnung bestimmen die Inhalte vom Glockengeläut, den Kirchenfinanzen bis hin zum Religionsunterricht und dem kirchlichen Arbeitsrecht. Evangelisches Kirchenrecht wird nicht von Ungefähr von Akteuren an den Hochschulen betrieben, die im Übrigen einen deutlichen Ausweis im Verfassungsrecht haben. In weit geringerem

⁷⁷ Vgl. auch: *Moxter*, Theologie als bekenntnisgebundene Glaubenswissenschaft?, in: *Heinig/Munsonius/Vogel*, Organisationsrechtliche Fragen der Theologie im Kontext moderner Religionsforschung, 2013, S. 24 ff.

⁷⁸ *Grettlein* (Anm. 44), S. 217 f.

⁷⁹ Siehe etwa: *Heinig*, Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen in Deutschland, in: ders., Die Verfassung der Religion, 2014, S. 300 (306 ff.). Siehe auch: *Indenbuck*, Islamische Theologie im staatlichen Hochschulsystem, 2016, S. 46 ff.; *Lange*, Islamische Theologie an staatlichen Hochschulen, 2014, S. 326; *Loschelder*, Und nun: Islamische Theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten?, in: *Breuer/Epiney/Haratsch* (Hg.), Der Staat im Recht, 2013, S. 217 ff.; *Schäuble*, Islamischer Religionsunterricht auf der Grundlage des deutschen Religionsverfassungsrechts, in: *Herdegen/Klein/Papier/Scholz* (Hg.), Staatsrecht und Politik, 2009, S. 435 f.

⁸⁰ Siehe hier nur: *Heinig*, Eigenwert des Religionsverfassungsrechts, in: ders., Die Verfassung der Religion, 2014, S. 43 ff.

Maße ist der intradisziplinäre Austausch jenseits des Religionsverfassungsrechts ausgeprägt. So ist es dem Kirchenrecht kaum gelungen, Anschluss an die wissenschaftsstrategischen Diskurse im Verwaltungsrecht in den letzten zwei Jahrzehnten zu finden und zu halten. Das Kirchenrecht ist insbesondere nicht als Referenzgebiet der neuen Verwaltungsrechtswissenschaft nachhaltig hervorgetreten. Dies verwundert auch deshalb, weil der steuerungswissenschaftliche Ansatz der neuen Verwaltungsrechtswissenschaft ertragreich für die vor allem ja institutionellen Anpassungsprozesse an die veränderten religionssoziologischen Rahmenbedingungen in den Landeskirchen sein könnte. Die Leistungen des Kirchenrechts liegen hier in der Ausbildung hinreichender Governancestrukturen in den kirchlichen Institutionen⁸¹. Der Raum für Beiträge der Kirchenrechtswissenschaft in den hiermit angesprochenen Reformprozessen ist groß, größer als er in der Vergangenheit vielleicht gewesen ist. Die Kirchenrechtswissenschaft kann auf einen zentralistischen Zug setzen, der insbesondere durch die homogenisierende Kirchenrechtssetzung der EKD befeuert wird⁸². Ein homogener Rechtskorpus seinerseits stützt die wissenschaftliche Systembildung und dogmatische Durchdringung. Bei aller traditionellen Pluralität der Kirchenordnungen und -verfassungen strebt doch auch die Kirchenrechtswissenschaft nach der Aufdeckung des Allgemeinen und der Ausweisung allgemeiner Figuren und Institute im Besonderen. Rechtsvereinheitlichung ist ein genuin rechtswissenschaftliches Anliegen.

Die Suche nach demjenigen, was das evangelische Kirchenrecht ausmacht, treibt auch nach fünf Jahrhunderten die Kirchenrechtswissenschaft um. Die unbequeme Frage nach den Grenzen der kontingenten Gestaltbarkeit und damit dem unverfügbaren Kern der Rechtsgestalt der evangelischen Kirche, nach einem dem Evangelium gemäßen Kirchenrecht,⁸³ nach der geistlichen Existenz des Kirchenrechts⁸⁴, ist auch eine Anfrage an die Kirchenrechtswissenschaft. Wann ist das Kirchenrecht adäquate Antwort auf das Evangelium?⁸⁵ Wenn diese die Anfrage auch jenseits opulenter

⁸¹ Schuppert, Skala der Rechtsformen für Religion: vom privaten Zirkel zur Körperschaft des öffentlichen Rechts, in: ders./Kippenberg (Hg.), *Die verrechtlichte Religion*, 2005, S. 11 ff.

⁸² Zur Debatte um Art. 10a GO.EKD: *de Wall/Muckel* (Anm. 43), S. 387 f.; *Gunttau*, Das (neue) Gesetzgebungsrecht in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, in: ZevKR 47 (2002), S. 639 (639); *Wellert*, Kirchliche Zusammenschlüsse, in: *Anke/de Wall/Heinig* (Hg.), *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, § 13, S. 540 (551 f.).

⁸³ *Honecker* (Anm. 27), S. 135 f.

⁸⁴ *Wolf*, *Entwicklung und Krisen des Kirchenrechts*, in: ders., *Rechtstheologische Studien*, 1972, S. 76 (77).

⁸⁵ Zur Rede vom antwortenden Kirchenrecht nur die Zusammenfassung bei: *Schlaich*, *Kirchenrecht und Kirche*, ZevKR 28 (1983), S. 337 (353). Siehe auch: *Ammer*, *Die Ordnung der Kirche*, in: ders. u.a. (Hg.), *Handbuch der praktischen Theologie*, 1975, S. 246; *Barth*, *Ordnung der Gemeinde*, 1955, S. 63; *Konrad*, *Der Rang und*

Grundlagenentwürfe in der Arbeit im und am evangelischen Kirchenrecht bewusst und offen hält, beweist sie nicht nur angemessene Demut gegenüber ihrem Gegenstand, sondern auch, dass Juristen nicht unbedingt böse Christen sein müssen⁸⁶.

die grundlegende Bedeutung des Kirchenrechts, 2010, S. 259 ff.; *Maurer*, Pfarrrecht und Bekenntnis, 1957, S. 84; *von Campenhausen*, Das Kirchenverständnis im Evangelischen Kirchenrecht, in: ders., Kirchenrecht und Kirchenpolitik, 1996, S. 28 (31 ff.).

⁸⁶ WA TR 3, Nr. 2809b; WA TR 6, Nr. 7029–7031. Dazu auch: *Witte* (Anm. 11), S. 20, 159 ff.